

Die Verwertung von Beweismitteln nach einer rechtswidrigen Wohnungsdurchsuchung (Art. 6 EMRK)

EGMR, Prade v. Deutschland (7215/10), Urteil vom 3. März 2016

I. Sachverhalt (verkürzt)

Wegen des Verstoßes gegen das Markenrecht wurde die Wohnung des Beschwerdeführers mit Beschluss vom 8. Dez. 2004 des AG München durchsucht. Es wurden keine Beweismittel gefunden, die den ursprünglichen Tatverdacht unterstützten, stattdessen wurde durch Zufall eine nicht geringe Menge Haschisch entdeckt. Der Beschwerdeführer focht gestützt auf Art. 13 GG den Wohnungsdurchsuchungsbeschluss des AG München beim LG München I erfolglos an. Der Durchsuchungsbeschluss und die Beschlüsse des AG München und des LG München I wurden durch das BVerfG mit Beschluss vom 13. Nov. 2005 aufgrund einer Verletzung von Art. 13 I GG aufgehoben. Die Durchsuchung und der damit verbundene Grundrechtseingriff stünden außer Verhältnis zu dem allenfalls geringen Tatverdacht eines Betäubungsmittelverstoßes. Am 18. April 2007 sprach das AG Hamburg basierend auf der Rechtsprechung des BVerfG den Beschwerdeführer frei. Auf Berufung der Staatsanwaltschaft verurteilte ihn jedoch das LG Hamburg zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten. Im Rahmen der sog. Abwägungslehre gewichtete das LG das öffentliche Interesse auf Strafverfolgung höher als die Verletzung von Art. 13 I GG. Dieses Ergebnis wurde in der Revision vom OLG Hamburg bestätigt. Die hiergegen eingelegte Verfassungsbeschwerde blieb ohne Erfolg, weil das BVerfG in der Beweisverwertung keinen Grundrechtsverstoß erblickte.

II. Entscheidungsgründe

Die Rechtmäßigkeit der Verwertung, der bei der Wohnungsdurchsuchung gewonnenen Beweismittel, fallen in den Anwendungsbereich des Art. 6 (1) EMRK. Der EGMR stellte fest, dass die Wohnungsdurchsuchung beim Beschwerdeführer gegen nationales Recht verstieß.

Der geringe Tatverdacht bzgl. einer Markenrechtsverletzung steht in keinem Verhältnis zum massiven Grundrechtseingriff einer Wohnungsdurchsuchung.

Gleichzeitig gibt es aber keine Hinweise darauf, dass im konkreten Fall die Ermittler bösgläubig während der Durchsuchung gehandelt hätten oder vorsätzlich gegen die Durchsuchungsordnung verstoßen haben, infolgedessen es zu Verletzungen der Vorgaben gekommen wären. Weiterhin erläutert der Gerichtshof, dass der Beschwerdeführer die effektive Möglichkeit hatte, in allen Instanzen die Zulässigkeit der Beweismittel anzufechten. Im Anschluss macht der Gerichtshof in Bezug auf Art. 6 (1) EMRK deutlich, dass dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung im Einzelfall Vorrang vor den Grundrechten des Betroffenen gegeben werden kann. Aus diesen Gründen befand der Gerichtshof, dass das Verfahren insgesamt fair gewesen sei und daher keine Verletzung von Art. 6 (1) EMRK vorlag.

III. Problemstandort

Ein Verstoß gegen ein Beweiserhebungsverbot begründet nicht stets ein Beweisverwertungsverbot. Ein solches kann sich Einzelfall aus einer Abwägung der Rechte des Betroffenen mit dem staatlichen Strafanspruch ergeben. Eine solche Abwägung ist grds. auch mit Art. 6 (1) EMRK vereinbar.